DER ELSTERTAL BOTE

Amtsblatt, Nachrichten, Informationen für Bad Köstritz
mit den Ortsteilen Gleina, Hartmannsdorf, Pohlitz, Reichardtsdorf

Do., 19.01.2023
Jahrgang 34 | Nr. 1

„Das Tor zur Stadt" – weitere Infos hierzu finden Sie auf Seite 12

Liebe Bad Köstritzerinnen und Bad Köstritzer,

mit dem Beschluss der Landesregierung zur Eingliederung der Gemeinde Hartmannsdorf in unsere Stadt begrüße ich besonders die „Neu-Köstritzer". Uns allen wünsche ich an dieser Stelle ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2023. Wie auch immer die guten Vorsätze aussehen, mit einer positiven Einstellung zum Leben und ein wenig Glück kann es nur ein gutes Jahr werden.

Seit 1. Januar 2023 gehört die Gemeinde Hartmannsdorf zur Stadt Bad Köstritz. Hartmannsdorf wird Ortsteil, der Bürgermeister zum Ortsteilbürgermeister, der Gemeinderat zum Ortsteilrat und zwei ihrer Gemeinderatsmitglieder werden zu Stadträten, um dort mit Stimmrecht den neuen Ortsteil zu vertreten. Darüber hinaus ist die Verwaltung dabei, Bad Köstritz und Hartmannsdorf verwaltungstechnisch zusammenzuführen. Es ist keine einfache Prozedur und auch hier werden wir auf Probleme stoßen, die nur vernünftig und gemeinsam zu lösen sind. Zu der Verfahrensweise der Umschreibungen von Personalausweis, Reisepass, KFZ-Zulassungen und so weiter steht Ihnen die Verwaltung zur Seite. Nähere Informationen bekommen Sie über den Info-Brief, den alle Hartmannsdorfer in den nächsten Tagen erhalten werden.

Auch bei unserem Amtsblatt kommt es zu Neuerungen. Seit dem 1. Januar 2023 werden wir mit einem neuen Partner noch lokaler. Das Titelblatt hat ein neues Layout und die Papierqualität konnte verbessert werden ohne einen Preisaufschlag für unsere Stadt. Sie können also auch weiterhin den Elstertalboten kostenlos an den bekannten Verkaufsstellen mitnehmen.

Um den Elstertalboten noch attraktiver zu gestalten, benötigen wir jedoch noch einige Ideen von Ihnen. Leserbriefe, eine Meckerecke oder Artikel über unsere Stadt und die Bürger „Damals, vor dreißig Jahren" wären Anregungen dafür. Jubiläums-, Hochzeits- und andere Anzeigen sind ebenfalls möglich. Für Anregungen sind wir dankbar und nehmen diese über unser Kulturamt gerne an.

Die Probleme in unserer Stadt sind vielfältig, im privaten, wie auch im kommunalen Bereich. Meine kleine Meckerecke beginnt mit durchaus banaler Kritik an einigen Stellen in unserem schönen Ort. Es betrifft glücklicherweise immer nur Wenige, die man kritisieren muss. Missstände aber, das ist richtig und wichtig, müssen angesprochen werden.

Das Problem ist nicht der Hund, die Jugend oder der Müll, das Problem ist der Mensch, der es nicht so genau nimmt mit der Straßenordnung, dem Winterdienst, den Hinterlassenschaften seines vierbeinigen Freundes und nach seinem Aufenthalt im öffentlichen Bereich einfach vergisst, den Abfallbehälter zu benutzen oder kommunales Eigentum beschädigt. Gerade diese Zerstörungswut einiger macht unserem Bauhof zu schaffen! Wir haben nicht die Kapazitäten, ständig zu reparieren und zu reinigen!

Aber auch die Stadtverwaltung ist verpflichtet, Straßen und Gehwege sowie deren Beleuchtung instandzuhalten und andere, der öffentlichen Sicherheit dienende Maßnahmen zu erfüllen. Unhaltbare Zustände sollten deshalb angezeigt werden und der Mängelmelder auf der Homepage ist ein Instrument dafür. Nicht immer können wir die Probleme sofort abstellen, vieles ist von den Umständen und dem Umfang des Schadens abhängig.

Doch auch Lob muss sein. Die meisten Mitbürger haben die Reste der Silvesternacht beseitigt, kehren vor der eigenen Tür, räumen Schnee und sind stets darauf bedacht, ihr Umfeld sauber zu halten. Vielen Dank dafür!

Was war vor 30 Jahren los in Bad Köstritz? Ein kleiner Ausflug in die Zeit zeigt, was alles geschaffen wurde. Im November 1992 erfolgte der Spatenstich für das Schlosshotel, welches heute ein Pflegeheim beherbergt. Auch die Sparkasse zog in ihr heutiges Domizil und ist fester Bestandteil unserer Stadt. Ein Drogeriemarkt öffnete im Oktober seine Pforten. Heute befindet sich dort die zweitgrößte Brauerei von Bad Köstritz.

Im Dezember unterzeichneten die Bürgermeisterin von Bad Köstritz, Bettina Steiniger, und Volker Paul, Bürgermeister von Gleina, den Eingliederungsvertrag. So, wie auch Frau Mühl aus Reichardtsdorf mit ihrer Unterschrift den Vertrag mit Bad Köstritz besiegelte. Mit den zwei neuen Ortsteilen wuchs unsere Heimatstadt und konnte, dank der nun wieder über 3.700 Einwohner, selbstständig bleiben. Da haben wir eine Parallele zu Heute, denn mit Hartmannsdorf haben wir aktuell diese Einwohnerzahl wieder erreicht.

Ich wünsche Ihnen allen einen guten Start in ein neues und spannendes Jahr 2023!

Oliver Voigt, Bürgermeister

Veranstaltungen

Eröffnung der Konzertsaison 2023

Klavierkonzert Daon Choi – Südkorea

Im Zyklus „Internationale Meisterpianisten" eröffnet Daon Choi aus Südkorea, der mit fünf Jahren seinen ersten Klavierunterricht erhielt und nach zahlreichen Wettbewerbserfolgen mit 13 Jahren in Wien studierte, **am Samstag, dem 21. Januar 2023, um 19:30 Uhr,** die Konzertsaison im Saal des Palais.

Auf dem Programm stehen zwei späte Klaviersonaten von Joseph Haydn und Ludwig van Beethoven (Sonate E-Dur op. 109) sowie die erste Klaviersonate in fis-Moll op. 11 von Robert Schumann, die er mit 25 Jahren schrieb und der damals 16-jährigen Clara Wieck – seiner späteren Frau – widmete.

Kartenbestellungen unter Tel. 0151 21132572 oder im Kulturamt unter Tel. 036605 88145.

Ihr Kulturamt

Seniorenweihnachtsfeier im Hotel Goldner Loewe

Am 8. Dezember 2022 fand nach zwei Jahren des pandemiebedingten Ausfalls wieder unsere Seniorenweihnachtsfeier im Loewen statt. Die Seniorinnen und Senioren freuten sich sichtlich, wieder einmal gemeinsam feiern zu können.

Bürgermeister Oliver Voigt bedankte sich bei allen Organisatoren und ehrenamtlichen Helfern für die Vorbereitung der Feier und bei Dietrich Wieland für die Bereitstellung des Saales.

Auch er freute sich, dass es nach den beiden letzten Jahren, die bestimmt waren von vorsorglichen Beschränkungen in der Corona-Krise, nun wieder möglich war, diesen Nachmittag gemeinsam genießen zu können. Mit den Folgen der Pandemie haben auch unsere Unternehmen vor Ort zu kämpfen, was sich wiederum negativ auf die Gewerbesteuereinnahmen für die Stadt auswirke. Jeder Einzelne spüre die Folgen des Ukraine-Krieges und der Energiekrise. Aber in so einer kleinen Heimatstadt wie Bad Köstritz wird niemand allein gelassen. „Man ist füreinander da!", betonte er. Man müsse zusammenhalten und helfen, wo es geht.

Der Bürgermeister informierte über die Eingliederung der Gemeinde Hartmannsdorf ab Januar 2023 und bezeichnete diese „als einen weiteren Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung unserer Gemeinde. Es ist ein Zusammengehen auf Augenhöhe, wir wachsen um 10 Prozent bei den Einwohnern und um 20 Prozent in der Fläche". So wie es den anderen Ortsteilen gelungen sei, ihre eigene kulturelle Identität beizubehalten, wird das auch in Hartmannsdorf möglich sein, ist er sich sicher.

Er informierte über die Einrichtung eines Bürgertreffs in den Räumen der ehemaligen Information im Haus des Gastes als Anlaufpunkt für Jung und Alt unter der Regie des Kunst- und Kulturvereins.

Die musikalische Umrahmung der Weihnachtsfeier hatten diesmal Schüler der Grundschule mit einem bunten Programm und die Ukulele-Gruppe der Regelschule sowie die kleine Besetzung des Blasorchesters Elstertal e. V. übernommen. Das Programm erfreute die Gäste und so stimmten sie in bekannte Weihnachtslieder ein und sangen gemeinsam.

Herzlichen Dank an Christine Böttcher und ihre Frauen vom Kunst- und Kulturverein, die Ortsgruppe der AWO und die beiden Männern an der Technik, Wolfgang Ritschel und Jochen Weise, und für die Unterstützung!

ACR

Konzerttermine 1. Halbjahr 2023

Palais-Saal • 19:30 Uhr

21.01. **Zyklus „Internationale Meisterpianisten“**
Daon Choi, Südkorea,
mit Werken von Haydn, Schumann, Beethoven

25.02. **Zyklus „Zyklus Internationale Meisterinterpreten“**
Kristina Kato (Violine)
und Eugen Mantu (Violoncello),
mit Werken von Bach, Händel, Haydn und Ravel

25.03. **Ethel Smyth –**
eine schillernde Komponistin der Romantik
Gundula Mantu (Violine)
und Anja Kleinmichel (Klavier)
mit Werken von Schubert, Smyth und Debussy

22.04. **Zum 150. Geburtstag von Sergej Rachmaninow**
Anna Sax-Palima (Sopran)
und Alexandra Ismer (Klavier)
mit Werken von Rachmaninow und Medtner

20.05. **Zyklus „Internationale Meisterinterpreten“**
Yoanna Bozhidarova-Aldemir (Violine),
Amselm Siebelitz (Violonchello)
und Sofia Mushtai (Klavier)

Amtliche Bekanntmachungen

DER ELSTERTALBOTE

Aktualisierte Termine 2023

Redaktionsschluss	Erscheinung
Mo., 09.01.2023	Do., 19.01.2023
Mo., 06.02.2023	Do., 16.02.2023
Mo., 06.03.2023	Do., 16.03.2023
Mo., 10.04.2023	Do., 20.04.2023
Mo., 08.05.2023	Do., 18.05.2023
Mo., 05.06.2023	Do., 15.06.2023
Mo., 10.07.2023	Do., 20.07.2023
Mo., 07.08.2023	Do., 17.08.2023
Mo., 11.09.2023	Do., 21.09.2023
Mo., 09.10.2023	Do., 19.10.2023
Mo., 06.11.2023	Do., 16.11.2023
Mo., 04.12.2023	Do., 14.12.2023

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz hat in der 21. Stadtratssitzung am 1. Dezember 2022 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Öffentliche Sitzung

21-02-2022: Der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz bestätigt die Richtigkeit der Niederschrift der 20. Stadtratssitzung vom 1. September 2022

Abstimmung: 16 | Ja-Stimmen: 15 | Nein-Stimmen: - | Enthaltungen: 1

21-03-2022: Der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe im Bereich Einwohnermeldeamt für Mehrausgaben für die Herstellung von Dokumenten bei der Bundesdruckerei in Höhe von 7.500,00 € in der Haushaltstelle 11010.65800.

Abstimmung: 16 | Ja-Stimmen: 16 | Nein-Stimmen: - | Enthaltungen: -

21-04-2022: Der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 49.884,86 € in der Haushaltstelle 2.77100.93500 – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens.

Abstimmung: 16 | Ja-Stimmen: 16 | Nein-Stimmen: - | Enthaltungen: -

21-05-2022: Der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz beschließt die Lieferleistung für einen Geräteträger DFSK K01H mit Räumschild und Streuer für den Bauhof der Stadt Bad Köstritz an die Firma AROLD Service & Vertrieb GmbH, Windmühlenstraße 13, 07589 Münchenbernsdorf, zu einem Angebotspreis i. H. v. 43.184,86 € (Brutto) zu vergeben.

Der Bürgermeister war beauftragt, die Beschaffung zu veranlassen.

Abstimmung: 16 | Ja-Stimmen: 10 | Nein-Stimmen: - | Enthaltungen: 6

21-06-2022: Der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz beschließt die Kündigung der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe gemäß § 11, SGBVIII Kinder und Jugendhilfe im Jugendklub Bad Köstritz“ von 2009 zum 31. Dezember 2022.

Abstimmung: 16 | Ja-Stimmen: 16 | Nein-Stimmen: - | Enthaltungen: -

21-07-2022: Der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz beschließt, dem Kunst- und Kulturvereins Bad Köstritz e. V. im Jahr 2023 für Arbeitsgelegenheiten des Bundesfreiwilligendienstes einen Zuschuss in Höhe von 2.900,- € zu gewähren.

Abstimmung: 15 | Ja-Stimmen: 15 | Nein-Stimmen: - | Enthaltungen: -

21-08-2022: Der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz beschließt, dem Kunst- und Kulturverein Bad Köstritz e. V. für regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen eine finanzielle Unterstützung i. H. v. 7.200,- € plus 12.000,- €, insgesamt i. H. v. 19.200,- €, zu gewähren.

Abstimmung: 15 | Ja-Stimmen: 15 | Nein-Stimmen: - | Enthaltungen: -

21-09-2022: Der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz beschließt, der Schütz-Akademie e. V. im Rahmen des Heinrich-Schütz-Musikfestes 2022 eine finanzielle Unterstützung – Antrag vom 14. September 2021 – in Höhe von 1.000,- € zu gewähren.

Abstimmung: 16 | Ja-Stimmen: 16 | Nein-Stimmen: - | Enthaltungen: -

Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG

Veröffentlichung von Lärmkarten

Gemäß der EU-Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG wurde durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Lärmkartierung 2022 durchgeführt.

Lärmkartierungen werden in der 34. BImSchV geregelt. Die Lärmkartierungen und Betroffenheitsanalysen sind turnusmäßig alle fünf Jahre fortzuschreiben. Bei Bedarf müssen daraufhin Aktionspläne mit entsprechenden Schutzmaßnahmen erarbeitet und umgesetzt werden. Für die Lärmkartierungen ist das TLUBN und für die Aufstellung der Aktionspläne sind die Gemeinden und Städte zuständig.

Die Ergebnisse und Informationen der Kartierung ist auf der Internetseite des TLUBN www.tlubn.thueringen.de/kd veröffentlicht.

Bad Köstritz, den 22. Dezember 2022

Bauamt

Das Ordnungsamt informiert

Anfahrtsübung Landesfeuerwehrschule

Die TLFKS führt im Rahmen des Abschlusslehrgangs für die Brandmeisteranwärter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes eine praxisnahe Übung in Bad Köstritz durch. Die zweite Übungsfahrt findet **am 6. Februar 2023** mit vier Feuerwehrfahrzeugen, **in der Zeit von 12:50 bis 15:35 Uhr,** statt.

Die vier Fahrzeuge werden zeitversetzt insgesamt sechs Adressen anfahren und dort das Aufstellen von Löschfahrzeugen proben sowie zur Auswertung der Ergebnisse ca. 10 Minuten verweilen.

Wir bitten Sie, auch im Namen der Landesfeuerwehrschule, um Verständnis und Beachtung.

Sondernutzungsrechte

Gemäß § 18 Thüringer Straßengesetz stellt jede Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung dar. Diese Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Unter Gemeingebrauch versteht man, dass jedermann die Straße im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen benutzen darf (§ 14 Thüringer Straßengesetz).

Alle unsere Gemeindestraßen, -wege, und -plätze sind Verkehrsflächen und stehen vielfältigen Nutzungsarten zur Verfügung, wie z. B. Fahren, Gehen, Halten, Parken oder auch als Aufenthalt- und Ruheort.

Falls Ihrerseits ein Bedarf besteht, auf den öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen unserer Gemeinde Maßnahmen durchführen zu müssen oder zu wollen und Sie nicht wissen, ob diese Maßnahmen als Sondernutzung zu bewerten sind, informieren Sie sich bitte beim Ordnungsamt.

Ihr Ordnungsamt

Schöffenwahl 2023 – Schöffen gesucht!

Im Jahr 2023 sind bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 zu wählen. Schöffen sind ehrenamtliche Richter und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

U. a. können **nicht** in das Schöffenamt berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (am 1. Januar 2024) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden.
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (am 1. Januar 2024) vollenden würden.
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen.
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind.
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind.
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Weitere Ausschlussgründe werden ggf. im Einzelfall geklärt.

Wenn Sie Interesse an der Tätigkeit als Schöffe/in haben, bitten wir Sie, sich möglichst **bis zum 15. März 2023** in der Stadtverwaltung Bad Köstritz, Hauptamt, zu melden.

Ansprechpartner: Herr Rehfeld, Zi. 114
Tel.: 036605 88113
E-Mail: info@stadt-bad-koestritz.de

Bad Köstritz, den 19. Januar 2023

gez. Oliver Voigt, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bad Köstritz

über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B der Stadt Bad Köstritz sowie des Ortsteils Hartmannsdorf haben sich nicht geändert. Sie betragen für die Stadt Bad Köstritz (ohne den Ortsteil Hartmannsdorf) für das Kalenderjahr 2023:

Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) ..... 320 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke) ..... 420 v. H.

sowie für den Ortsteil Hartmannsdorf für das Kalenderjahr 2023:

Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) ..... 300 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke) ..... 400 v. H.

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl 1973 I S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung setzt die Stadt Bad Köstritz die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie für das Kalenderjahr 2022 fest. Danach sind im Jahr 2023 die Grundsteuern in der Höhe und zu den Fälligkeiten zu entrichten, wie sie sich aus dem zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid ergeben.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung: Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Str. 4, 07586 Bad Köstritz, angefochten werden. Die Einlegung eines Widerspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung die festgesetzten Beträge termingemäß an die Stadt Bad Köstritz zu entrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes eine Beschlussfassung über die Festsetzung oder auch die Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres möglich ist. Ein Vertrauensschutz über die Höhe des Hebesatzes des Jahres 2023 entsteht somit erst am 1. Juli 2023.

Bad Köstritz, den 5. Januar 2023

gez. Oliver Voigt, Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis: Diese Bekanntmachung wird hiermit im Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz „DER ELSTERTALBOTE" Nr. 1/2023 am 19. Januar 2023 sowie an den festgelegten Verkündungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

Bad Köstritz, den 5. Januar 2023

gez. Oliver Voigt, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bad Köstritz

über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023

Die Steuersätze 2023 für das Halten von Hunden sind gegenüber dem Jahr 2022 unverändert geblieben, so dass auf den Versand von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für alle Steuerpflichtigen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung der Steuersatz in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Danach sind im Jahr 2023 die Hundesteuern in der Höhe und zu den Fälligkeiten zu entrichten, wie sie sich aus dem zuletzt ergangenen Hundesteuerbescheid (Dauerbescheiderteilung) ergeben.

Diese Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Steuersatzes/der Besteuerungsgrundlagen und der Erteilung anderslautender schriftlicher Hundesteuerbescheide. Sollten die Steuersätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Stadt Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Str. 4, 07586 Bad Köstritz. Die Einlegung eines Widerspruchs entbindet nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Beträge termingemäß an die Stadt Bad Köstritz zu entrichten.

Bad Köstritz, den 5. Januar 2023

gez. Oliver Voigt, Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis: Diese Bekanntmachung wird hiermit im Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz „DER ELSTERTALBOTE“ Nr. 1/2023 am 19. Januar 2023 sowie an den festgelegten Verkündungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

Bad Köstritz, den 5. Januar 2023

gez. Oliver Voigt, Bürgermeister

Information der Stadtkasse

Hiermit erinnern wir alle Steuerpflichtigen, welche die vierteljährliche Zahlungsweise gewählt haben und nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, dass die Zahlungen für die:

- **Grundsteuer A**
- **Hundesteuer**
- **Grundsteuer B**
- **Gewerbesteuervorauszahlung**

am 15. Februar 2023 fällig werden. Sollte von Ihnen ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegen, erfolgt die Abbuchung weiter wie bisher. Die Fälligkeit der Steuern ergibt sich aus dem zuletzt erteilten Steuerbescheid (Dauerbescheid). Es wird nicht jährlich ein Bescheid erstellt, sondern alle Steuerpflichtigen haben einen sogenannten Dauerbescheid erhalten. Dieser besteht solange, bis ein neuer Steuerbescheid verschickt wird, der dann auch wieder bis Eintritt einer Änderung gilt.

Zahlung: Um genaue Einhaltung des Zahlungstermins wird ersucht. Die Stadtkasse Bad Köstritz führt folgende Konten:

Stadt Bad Köstritz: Sparkasse Gera Greiz
IBAN: DE40 8305 0000 0000 2303 24
BIC: HELADEF1GER

Gemeinde Caaschwitz: Sparkasse Gera Greiz
IBAN: DE96 8305 0000 0000 2301 89
BIC: HELADEF1GER

Achtung! Änderung für den Ortsteil Hartmannsdorf

Stadt Bad Köstritz: Sparkasse Gera Greiz
IBAN: DE40 8305 0000 0000 2303 24
BIC: HELADEF1GER

Bei der Überweisung ist unbedingt das Kassenzeichen vollständig anzugeben. Ohne Angabe dieses Zeichens kann sich die ordnungsgemäße Buchung der Einzahlung verzögern. Hierdurch können Ihnen erhebliche Nachteile entstehen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist sind wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, die geschuldeten Beiträge durch Mahnung beizutreiben. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten (Mahngebühren, Säumniszuschläge und andere Nebenforderungen).

Mahnungen lassen sich auch durch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren mittels einer Einzugsermächtigung vermeiden. Fordern Sie dazu das Formular von der Stadtkasse unter der Rufnummer 036605 88114 oder 036605 88119 an!

Im Auftrag gez. Schmidt, Kassenleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Greiz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat nach Anzeige der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Köstritz und der zu erfüllenden Gemeinde Caaschwitz vom 22. November 2022 durch die Stadt Bad Köstritz gemäß § 33 OBG nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage festgestellt, dass diese Ordnungsbehördliche Verordnung zu Gesetzen oder Rechtsverordnungen höherer Behörden in Widerspruch steht.

Die im folgenden abgedruckte Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Köstritz und der zu erfüllenden Gemeinde Caaschwitz vom 22. November 2022 wird hiermit im Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz „DER ELSTERTALBOTE“ Nr. 1/2023 am 19. Januar 2023 öffentlich bekannt gemacht.

Bad Köstritz, den 19. Januar 2023

gez. Oliver Voigt, Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Köstritz und der zu erfüllenden Gemeinde Caaschwitz vom 22. November 2022

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), erlässt die Stadt Bad Köstritz als Ordnungsbehörde – nach Anhörung der zu erfüllenden Gemeinde Caaschwitz – folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Bad Köstritz und der zu erfüllenden Gemeinde Caaschwitz, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. ▶

§ 2 Begriffsbestimmungen

1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

2) Zu den Straßen gehören:

a. der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
b. der Luftraum über dem Straßenkörper;
c. das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;
d. die Straßenbeleuchtung.

3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Geltungsbereich nach § 1 zugänglichen

a. öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4) und
b. alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.

4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

a. Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
b. Kinderspielplätze und sog. „Bolzplätze";
c. Gewässer und deren Ufer;
d. Sportflächen und Freizeitanlagen.

§ 3 Verunreinigungen

1) Es ist verboten:

a. auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Abfälle wie z. B. Pappteller, Kunststoffbehältnisse und -becher, Flaschen, Dosen, Zeitungen, Zigarettenschachteln sowie Zigaretten und deren Reste wegzuwerfen;
b. öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen;
c. auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen;
d. Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in das Schnittgerinne einzuleiten, einzubringen oder diesem zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den vorherigen gefahrlosen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 4 Wildes Zelten

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird. Hierzu zählt auch das längere Verweilen in Campingfahrzeugen von mehr als 24 Stunden.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in das Schnittgerinne geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 7 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung Bad Köstritz dafür freigegeben worden sind.

§ 8 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

1) Abfallbehälter (Papierkörbe u. ä.) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Glas, Bekleidung, Textilien) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

3) Sperrmüll zur Abholung ist gefahrlos und so abzustellen, dass Versorgungsanlagen (z. B. Stromverteilerkästen oder Überflurhydranten) oder Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen (z. B. Abdeckungen für Schieber von Wasser- oder Gasleitungen oder Abdeckungen für Unterflurhydranten) nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit bzw. Funktion beeinträchtigt werden.

§ 9 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11 Hausnummern

1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Bad Köstritz kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Die Hausnummern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12 Tierhaltung

1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

3) In Grün- und Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

4) Für gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) gelten die dortigen Regelungen.

5) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

6) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14 Wildes Plakatieren/Unbefugte Werbung

1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Hierbei ist zu gewährleisten, dass

a. die Plakatständer so angebracht sind, dass insbesondere die Sichtverhältnisse an Straßenkreuzungen und Einmündungen nicht beeinträchtigt werden;
b. der Fußgängerverkehr durch die Werbung nicht gefährdet wird und
c. nach Abschluss des Plakatierungszeitraumes die Plakate und Werbeanschläge bis zum darauffolgenden Tag, 12:00 Uhr, zu entfernen sind.

2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:

a. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
b. Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
c. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb von zwei Wochen zu entfernen.

§ 15 Ruhestörender Lärm

1) Jeder hat sich auch außerhalb der Schutzzeiten nach Absatz 2 und Absatz 4 so zu verhalten, dass andere nicht durch Geräusche gefährdet werden.

2) Schutzzeit für die Nachtruhe ist nach § 7 Abs. 1 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 336) in der jeweils gültigen Fassung die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr.

3) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

4) Für die Schutzzeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 22) in der jeweils gültigen Fassung.

5) Für Geräte und Maschinen im Sinne der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung gelten die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 14 G vom 27. Juli 2021 (3146) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Offene Feuer im Freien

1) Das Abbrennen von offenen Feuern im Freien ist verboten.

2) Ausgenommen von dem Verbot des Absatzes 1 ist das Abbrennen von Gemütlichkeitsfeuern (als Licht- und Wärmequelle, zum Kochen oder Grillen) in handelsüblichen Terrassenöfen, Aztekenöfen, Grillkaminen, Feuerkörben sowie Brenn-/Feuerschalen bis zu einem Durchmesser von 1,00 Meter und ähnlichen Vorrichtungen.

3) Für das Abbrennen ortstypischer Brauchtumsfeuer (z. B. Osterfeuer, Maifeuer) im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 19 dieser Verordnung beantragt werden. Veranstalter können die Gebietskörperschaften selbst oder in der jeweiligen Gemeinde verankerte Religionsgemeinschaften, Vereine oder Verbände sein, die das Brauchtumsfeuer für eine größere Teilnehmerzahl und für jedermann zugänglich durchführen. Die Ausnahmegenehmigung kann versagt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

4) Für Gemütlichkeitsfeuer (Absatz 2) und Brauchtumsfeuer (Absatz 3) dürfen nur trockene, naturbelassene und unbehandelte Hölzer sowie Holzbriketts verwendet werden. Sie sind dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen. ▶

5) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

a. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab, gemessen,

b. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und

c. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landes-rechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17 Belästigung der Allgemeinheit

Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straßen, des Platzes oder der Anlage zu behindern oder zu belästigen. Unzumutbar sind erhebliche Beeinträchtigungen, für die kein rechtfertigender Anlass besteht oder deren Ausmaß nach den Umständen vermeidbar ist. Insbesondere ist untersagt:

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder ähnlichen Einrichtungen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkohol- oder Betäubungsmittelgenusses;
- aggressives Betteln, wobei aggressives Betteln insbesondere das unmittelbare Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen von Personen und das Verengen von Zugängen ist;
- die Verrichtung der Notdurft;
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
- gefährliche Dinge aller Art (z.B. Flaschen, Metallteile, Dosen usw.) liegen zu lassen, zu zerschlagen oder wegzuwerfen.

§ 18 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 19 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Bad Köstritz Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20 Gefahrenabwehr

1) Gegenstände (z. B. Totholz, Lichterketten, Antennen), die auf Straßen oder Anlagen herabfallen und dadurch Personen gefährden können, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen.

2) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen Stellen veranlasst.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig im Sinne des § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Abfälle wie z. B. Pappteller, Kunststoffbehältnisse und -becher, Flaschen, Dosen, Zeitungen, Zigarettenschachteln sowie Zigaretten und deren Reste wegwirft;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen beschädigt;
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
4. § 3 Absatz 1 Buchstabe d Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in das Schnittgerinne einleitet, einbringt oder diesem zuleitet. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
5. § 4 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet oder längere Zeit in Campingfahrzeugen verweilt von mehr als 24 Stunden.
6. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen, oder Wasser bei Frostwetter in das Schnittgerinne schüttet und hierdurch Glätte entsteht.
7. § 6 Schneeüberhang und die Eiszapfen an Gebäuden als Eigentümer oder anderer Berechtigter nicht unverzüglich beseitigt;
8. § 7 nicht freigegebene Eisflächen aller Gewässer betritt oder befährt;
9. § 8 Absatz 1 Abfallbehälter an Straßen und in öffentlichen Anlagen zweckwidrig benutzt;
10. § 8 Absatz 2 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer an Straßen und in öffentlichen Anlagen durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut;
11. § 8 Absatz 3 Sperrmüll nicht gefahrlos zur Abholung bereitstellt oder so abstellt, dass Versorgungsanlagen (z. B. Stromverteilerkästen oder Überflurhydranten) oder Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen (z. B. Abdeckungen für Schieber von Wasser- oder Gasleitungen oder Abdeckungen für Unterflurhydranten) verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit bzw. Funktion beeinträchtigt werden;
12. § 9 Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegen¬stände über Straßen und öffentliche Anlagen spannt;
13. § 10 Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht, insbesondere die Hydranten für die Löschwasserentnahme verdeckt;

14. § 11 sein Haus als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer, die von der Straße aus erkennbar und lesbar ist, versieht;
15. § 12 Absatz 1 Tiere so hält, dass sie die Allgemeinheit gefährden;
16. § 12 Absatz 2 Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, auf Kinderspielplätzen mitführt und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;
17. § 12 Absatz 3 in Grün- und Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen Hunde nicht an der Leine führt;
18. § 12 Absatz 5 Straßen und öffentliche Anlagen durch Kot von Haustieren verunreinigt bzw. Verunreinigungen nicht sofort beseitigt;
19. § 12 Absatz 6 fremde oder freilebende (herrenlose) Katzen füttert;
20. § 13 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert;
21. § 13 Absatz 2 keine geeigneten Maßnahmen als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben ergreift;
22. § 14 Absatz 1 Plakate und andere Werbeanschläge anbringt oder nicht Sorge trägt, dass diese nur angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist und Plakate und andere Werbeanschläge nicht nach Abschluss des Plakatierungszeitraumes bis zum darauffolgenden Tag 12.00 Uhr entfernt;
23. § 14 Absatz 2 Buchstabe a in öffentlichen Anlagen rechtswidrig Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt;
24. § 14 Absatz 2 Buchstabe b öffentlichen Anlagen rechtswidrig Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet;
25. § 14 Absatz 2 Buchstabe c öffentlichen Anlagen rechtswidrig Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt;
26. § 14 Absatz 3 nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden Werbeträger nicht innerhalb von zwei Wochen entfernt;
27. § 15 Absatz 1 sich auch außerhalb der Schutzzeiten nach Absatz 2 und Absatz 4 so verhält, dass andere durch Geräusche gefährdet sind;
28. § 15 Absatz 2 die Schutzzeiten für die Nachtruhe nicht einhält;
29. § 15 Absatz 3 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
30. § 15 Absatz 4 die Schutzzeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen nicht einhält;
31. § 15 Absatz 5 Geräte und Maschinen während den Betriebsverboten betreibt;
32. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
33. § 16 Absatz 2 Gemütlichkeitsfeuer nicht in handelsüblichen Terrassenöfen, Aztekenöfen, Grillkaminen, Feuerkörben sowie Brenn-/Feuerschalen bis zu einem Durchmesser von 1 Meter und ähnlichen Vorrichtungen abbrennt
34. § 16 Absatz 3 ortstypische Brauchtumsfeuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung ohne Ausnahmegenehmigung abbrennt;
35. § 16 Absatz 4 Satz 1 für Gemütlichkeitsfeuer oder Brauchtumsfeuer nicht trockene, naturbelassene, unbehandelte Hölzer oder Holzbriketts verwendet;
36. § 16 Absatz 4 Satz 2 Gemütlichkeitsfeuer oder Brauchtumsfeuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
37. § 16 Absatz 5 offene Feuer im Freien anlegt, die
    a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab, gemessen, entfernt sind,
    b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m entfernt sind,
    c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m entfernt sind;
38. § 17 in öffentlichen Anlagen Andere mit seinem Verhalten behindert oder belästigt, insbesondere
    - lagert oder dauerhaft verweilt ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkohol- oder Betäubungsmittelgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert ist;
    - aggressiv bettelt;
    - die Notdurft verrichtet;
    - auf Bänken und Stühlen nächtigt
    - gefährliche Dinge aller Art (z. B. Flaschen, Metallteile, Dosen usw.) liegen lässt, zerschlägt oder wegwirft;
39. § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere durch hineinwachsen von Zweigen von Bäumen, Sträuchern und Hecken in den öffentlichen Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt und den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht mindestens bis zu einer Höhe von 2,50 m, über den Fahrbahnen nicht mindestens bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält;

2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Bad Köstritz als erfüllende Gemeinde (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 22 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2032.

§ 23 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft; frühestens ab dem 1. Januar 2023.

Stadt Bad Köstritz, den 22. November 2022

Oliver Voigt, Bürgermeister

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse

über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel ..... je Tier 4,20 €

2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel

2.1 Rinder bis 24 Monate ..... je Tier 6,00 €
2.2 Rinder über 24 Monate ..... je Tier 6,50 €

3. Schafe und Ziegen

3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate ..... je Tier 0,10 €
3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate ..... je Tier 0,85 €
3.3 Schafe ab 19 Monate ..... je Tier 0,85 €
3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate ..... je Tier 2,30 €
3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate ..... je Tier 2,30 €
3.6 Ziegen ab 19 Monate ..... je Tier 2,30 €

4. Schweine

4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung
4.1.1 weniger als 20 Sauen ..... je Tier 1,20 €
4.1.2 20 und mehr Sauen ..... je Tier 1,60 €
4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg ..... je Tier 0,60 €
4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg
4.3.1 weniger als 50 Schweine ..... je Tier 0,90 €
4.3.2 50 und mehr Schweine ..... je Tier 1,20 €

Absatz 4 bleibt unberührt.

5. Bienenvölker ..... je Volk 1,00 €

6. Geflügel

6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne ..... je Tier 0,07 €
6.2 Junghennen bis 18 Wochen einschl. Küken ..... je Tier 0,03 €
6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken ..... je Tier 0,03 €
6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschl. Küken ..... je Tier 0,20 €

7. Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen ..... vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)

8. Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt ..... 6,00 €

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen" als „Salmonellen überwacht" und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und

Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Nichtamtlicher Teil

Neuer Verlag für unser Amtsblatt „DER ELSTERTALBOTE“

NICOLAUS & Partner Ing. GbR Nöbdenitz

Liebe Leserinnen und Leser des Elstertalboten,

wenn Sie diese erste Ausgabe des Amtsblattes in den Händen halten, wird Ihnen sicherlich das modifizierte Erscheinungsbild auffallen. Nicht nur das, uns ist es gelungen, mit diesem Verlag in Nöbdenitz einen neuen verlässlichen Partner aus der Region zu gewinnen. Damit entfallen lange Transportwege, wir haben wieder qualitativ hochwertigeres, weißes Papier zur Verfügung, das dennoch Umwelt-zertifiziert ist, ein verbessertes Layout – alles im Sinne der Nachhaltigkeit, finanzieller Einsparungen und ästhetischer Optik.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Ihr Kulturamt

Internationaler Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocoust

Die Stadt Bad Köstritz erinnert **am 27. Januar 2023, um 11:00 Uhr,** am Mahnmal auf dem Köstritzer Friedhof mit einem Gedenkmeeting der Opfer des Nationalsozialismus. Alle Bad Köstritzer Bürgerinnen und Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

Ihr Kulturamt

Die Bibliothek sagt Dankeschön

Wir möchten uns auf diesem Weg bei allen Bürgerinnen und Bürgern ganz herzlich für die zahlreichen Buchspenden im Jahr 2022 bedanken. Wir sind für jede Spende dankbar!

Diese bereichern unser Leseangebot erheblich.

Ihr Kunst- und Kulturverein

„Tor zur Stadt“ offiziell eingeweiht

„Das Tor zur Stadt“ ist ein Projekt, bei dem Jugendliche aus dem Jugendhilfezentrum Wendepunkt e. V. Bad Köstritz unter Leitung des Künstlers Nicky Brehme aus Gera, ein Graffiti geschaffen haben, dass jedem Besucher, der mit der Bahn ankommt, zeigt, was den Menschen hier wichtig ist und was Bad Köstritz als Stadt für sie bedeutet.

Jetzt wurde das Projekt unter Teilnahme der Projektpartner offiziell eingeweiht. Bürgermeister Oliver Voigt spricht von einem Meilenstein, was die verantwortlichen Organisatoren, Jugendliche und Helfer des Wendepunkt e. V. und der Kindervereinigung Gera e. V. geleistet haben. „Ich freue mich, dass jetzt der Tunnel in den schönsten Motiven, die die Stadt zu bieten hat, erstrahlt“, sagt der Bürgermeister. „Dazu gehören selbstverständlich die stadtprägenden Gebäude, wie das Heinrich-Schütz-Haus, das Palais, der Goldene Loewe, die „weiße Frau“ und die größten Unternehmen der Stadt, wie das Chemiewerk und die Köstritzer Schwarzbierbrauerei“, ergänzt Oliver Voigt.

Auch die Dahlie als wichtigstes Wahrzeichen der Stadt und die Städtepartnerschaften mit Bitburg, Bad Arolsen und der mexikanischen Stadt Huamantla wurden vom Graffiti-Künstler bei seiner Arbeit hervorgehoben. In Workshops, Gesprächsrunden, Straßengesprächen und Veranstaltungen entstanden diese Motive, welche heute das Gesamtbild darstellen. Kein Raum mehr für rechte Schmierereien als Begrüßung für die Besucher der Stadt! Darin waren sich alle einig. Bereits im Vorfeld der Umsetzung des Projektes entfernten Bürgermeister und Stadträte in Eigeninitiative vorhandene Schmierereien.

Zusätzlich zu dem Graffiti ist eine Tafel mit den Projektpartnern, einem QR-Code zu weiterführenden Informationen und den betreffenden AGENDA 2030-Zielen angebracht.

Eine Dokumentation in Form von Postcards und einer Broschüre werden von der Kindervereinigung e. V. Gera in enger Zusammenarbeit mit dem Wendepunkt e. V. Bad Köstritz und der Stadtverwaltung erstellt.

Die Finanzierung der Neugestaltung des Tunnels erfolgt über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“, das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit „Denk Bunt“, die Diakonische Förderstiftung „Werner Sylten“ sowie Engagement Global gGmbH. Ein großes Dankeschön geht an weitere Unterstützer und Förderer dieses Projektes, wie der Firma Auto Planet, Bürgermeister Oliver Voigt, Ulli Hoffmann vom Eine-Welt-Haus Jena, Andreas Lippold, dem Chemiewerk CWK Bad Köstritz, der Köstritzer Schwarzbierbrauerei GmbH und der Deutschen Bahn AG, die den Tunnel dafür zur Verfügung stellte.

Andreas Hartmann

Sternsinger in Bad Köstritz

Am 6. Januar 2023 kamen die Sternsinger der Katholischen Gemeinde St. Elisabeth in Begleitung von Kirchenmusikdirektor Michael Formella in das Palais und brachten den Segen für unser Haus C+B+M – „Christus Mansionem Benedicat“.

Die Sternsingeraktion 2023 steht unter dem Motto „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“ mit Blick auf die Kinderrechte. Weltweit leiden Kinder unter Gewalt. Die WHO schätzt, dass jährlich eine Milliarde Kinder und Jugendliche physischer, sexualisierter und psychischer Gewalt ausgesetzt sind – das ist jedes zweite Kind!

Diese schweren Verletzungen der Kinderrechte kommen in allen gesellschaftlichen Schichten und in allen Ländern vor. Insbesondere Kinder in armen Regionen und Kinder in Notsituationen werden zudem Opfer organisierter Kriminalität und systematischer Ausbeutung. Die Aktion dient auch dazu, Erwachsene für den Kinderschutz zu sensibilisieren und Kinder zu stärken, indem sie ihnen ihre Rechte vermitteln und sie darin zu unterstützen, diese einzufordern und ihre Bedürfnisse auszudrücken.

In diesem Jahr beteiligen sich wieder über 25 Kinder und ihre Begleiter der römisch-katholischen Kirchgemeinde St. Elisabeth Gera an der Sternsingeraktion des Kindermissionswerks. Sie besuchten am 6. Januar nicht nur das Rathaus, sondern trugen den Segen auch in viele weitere Institutionen, Pflegeheime, Kitas und Geschäfte, um für Kinder in Not Spenden zu sammeln.

ACR

Heinrich-Schütz-Haus

Veranstaltungen

Samstag, 28.01.2023 • 15:30 Uhr

Schütz-Haus-Galerie: Ausstellungseröffnung „Unsere Lieblingsstücke“ – zum 30. aus 30 Jahren Sammlungstätigkeit (Ausstellung bis 16. April 2023)

Dienstag, 07.02.2023 • 14:00 Uhr

Heinrich-Schütz-Haus: Musikalische Museumsrunde* „Das ungebührliche Verhalten des Strumpfwirkers Walther in Religionssachen“, Pfarrer i. R. Ullrich Prell

6,50 € | nur Vortrag 3,50 € p. P.

Reservierung unter Tel.: 036605 2405

*Vortrag mit anschließender Kaffeetafel

Quintessenz aus 30 Jahren Sammlungstätigkeit: Unsere Lieblingsstücke

Am Samstag, dem 28. Januar 2023, um 15:30 Uhr, wird die erste Sonderausstellung in der Schütz-Haus-Galerie für 2023 eröffnet. Das dürfte eine sehr interessante, abwechslungsreiche und farbenprächtige Schau werden, in der alle mögliche Themen rund um Heinrich Schütz, sein Geburtshaus und die Musikgeschichte zu sehen sein werden.

Warum? Ganz einfach: Gleich zwei Mitarbeiterinnen des Heinrich-Schütz-Hauses feiern im diesem Jahr ihr 30-Jähriges am Geburtshaus. Seit 1993 sind sie am Haus, die eine im Sekretariat und die andere zunächst als Museumspädagogin, bevor sie 1999 das Haus als Chefin übernehmen durfte. Und seit diesem Jahr, seit 1999, steht das Sammeln – von Sammeln, Bewahren, Forschen und Vermitteln – bei beiden hoch im Kurs. Sobald die neuen Themen für die Sonderausstellungen sowie Jubiläen feststehen, beginnen die „Jäger und Sammler" ihr Werk. Sie jagen passenden Blättern – egal ob Kupferstich, Schabkunstblatt, Holzschnitt oder Zeichnung – hinterher und versuchen es dann für das Haus anzukaufen. Mal mit Unterstützung der Thüringer Staatskanzlei, mal mit Hilfe des Fördervereins, der Schütz-Akademie e. V., und mal dank Ihrer Hilfe, wenn Sie, unsere Besucher, als Kupferstichpaten „in die Bresche springen".

So haben sich auch Freundschaften entwickelt, die immer mal wieder zu neuen Entdeckungen führen: Beispielsweise wenn ein Antiquariatspartner anruft und sagt: „Ich habe da etwas ganz besonderes gefunden, ist das nicht etwas für Sie?" So kam etwa ein wunderschönes Blatt mit dem Konterfei des Schwiegersohnes von Heinrich Schütz ins Haus oder die Postkarte mit der Innenansicht des Saals des Goldenen Kranichs. So ist in den letzten bald 25 Jahren die Sammlung des Hauses auf annähernd 4.000 Blätter angewachsen, ganz kostengünstige und ganz teure, ganz alte, aber auch Blätter, die von uns in Auftrag gegeben wurden …

Und was wird zu sehen sein: Musikerporträts, Stadtansichten von Venedig bis Kopenhagen, Porträts Gustav II. Adolf und Christine von Schweden bis zu Königen und Kaisern, Titelblätter, Darstellungen von Musikinstrumenten und Musizierszenen … Und wissen Sie, was das allerbeste daran ist? – Zwischen den unterschiedlichsten Themen und Bildern liegen nur wenige Stufen! Sie sind herzlich eingeladen.

Haus des Gastes ab 2023 mit neuen Angeboten

Im Haus des Gastes, in der ehemaligen Bad Köstritz-Information, befindet sich ab Januar der Jugend- und Bürgertreff für alle Bürger von Bad Köstritz und Umgebung.

Wir bieten an:

- Hilfe bei Behördengängen
- Räumlichkeiten für kleine Feiern bis max. 10 Personen (Privat oder Vereine)
- Jeden zweiten Mittwoch im Monat: Kaffee- und Spielenachmittage mit selbstgebackenem Kuchen
- Hausaufgabenhilfe für Kinder und Jugendliche
- Ferienprogramm mit Spielen, Basteln, Kochen und Backen

Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag.....14:00 – 17:00 Uhr

Telefonisch sind wir erreichbar unter 036605 90670.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Vereinsnachrichten

AWO-Ortsverein Bad Köstritz

Veranstaltungen

25.01.2023 • 14:30 Uhr
Gucke, Gymnastische Übungen für Seniorinnen

01.02.2023 • 14:30 Uhr
Gucke, Gymnastische Übungen für Seniorinnen

08.02.2023 • 14:30 Uhr
Gucke, Singen und Bewegen mit Seniorinnen

15.02.2023 • 14:30 Uhr
Gucke, Seniorenfasching

22.02.2023 • 12:00 Uhr
Gaststätte im „Reußischen Nizza", Fischessen

Heimat- und Ortsverein Bad Köstritz e. V.

Wir suchen historische Daten zum Thema „Postbriefkasten in Bad Köstritz“

Langenberg und Bad Köstritz liegen eng beieinander und so wundert es nicht, dass deren Heimatvereine zusammenarbeiten. Oft sind es gemeinsame Interessen, die zur gegenseitigen Unterstützung führen.

Der Langenberger Heimatverein beschäftigt sich aus gegebenem Anlass mit dem Thema „Postbriefkasten, Briefmarken, Poststempel, Postamt in Langenberg“. Die Recherche dazu erfolgte durch Jürgen Geiling vom Heimatverein Langenberg. Hier sein Ergebnis:

Vor 160 Jahren – der erste Postbriefkasten in Langenberg

Schon wieder was Neues, dachte wohl mancher Langenberger, als am 18. Juli 1863 an ihrem Rathaus ein eiserner Kasten angebracht wurde. Er war verziert und schön anzusehen. In den Kasten konnte man Briefe einwerfen, wenn man sie zuvor frankiert hatte. Die Einwohner waren aber misstrauisch und fragten ungläubig, in diese Kiste sollen wir unsere Briefe einwerfen? Aber woher sollten sie wissen, dass es bereits den Briefkasten seit 1633 in Europa gab.

Wie kam nun Langenberg zu der Ehre, einen Briefkasten zu erhalten? In Reuss jüngere Linie wechselte das Postwesen des Öfteren. Im 18. Jahrhundert hatte die „Fürstlich-Reuss-Thurn und Taxische Post“ das Privileg, ging dann 1868 an den „Norddeutschen Postverein“ und schließlich 1871 folgte die Reichspost. Eine Poststelle gab es in Langenberg nicht, lediglich eine Art Postagentur in der Leipziger Straße 26. Die wirtschaftliche Entwicklung im beginnenden 19. Jahrhundert verlangte eine verbesserte Kommunikation, und so entstand auch im Fürstentum Reuss um 1850 die Idee der Briefkästen. Damit nimmt auch die Postgeschichte unseres Ortes ihren Lauf.

Am 13. April 1863 erhielt der Gemeindevorstand zu Langenberg eine Anfrage. Wollt Ihr Langenberger einen Briefkasten? Eine Woche später antwortete der Langenberger Gemeindevorstand mit ja; die Kosten übernimmt die Gemeinde. Ein Muster des angedachten Briefkastens war im Landratsamt Gera zur Ansicht aufgestellt und wurde akzeptiert. Der Preis betrug „3 Thaler, 0 Silbergroschen, 6 Groschen“, er war in Gera abzuholen, hier anzubringen, den Standort mitzuteilen und den Briefkastenschlüssel zwecks Leerung an das Fürstliche Postamt zu übergeben. Vollzug erfolgte am 18. Juli des gleichen Jahres. Der Landpostbote kam täglich, übergab eingehende Briefe und leerte den Postbriefkasten.

Gab es nun im hiesigen Rathaus eine Poststelle? Wir wissen es nicht, aber der erste Poststempel hat das Datum vom 24. Januar 1864. Er befindet sich auf einem Briefstück von Lützen nach Langenberg. Bald wird die Stempelinschrift in „Langenberg bei Gera“ geändert, später in „Langenberg-Reuss“, es folgt „Langenberg-Thür.“ und schließlich 1951 lautet die Stempelinschrift „Gera-Langenberg“.

Es ist unklar, wo man hier im Ort ab 1863 Briefmarken erwerben konnte und Briefe abgestempelt wurden, vermutlich im Rathaus. Thurn und Taxis musste 1871, oder war es schon Jahre zuvor, das Postprivileg abgeben, denn im Januar 1870 war in Langenberg ein Ganzsachenumschlag mit einer Marke „Norddeutscher Postbezirk“ abgestempelt worden. Fragen über Fragen!

Auf jeden Fall hatte ab 1871 die Reichspost in Deutschland das Sagen und baute ihr Netz kräftig aus. Hier gab es lediglich eine Postagentur, im Rathaus? Es vergingen noch Jahre, bis schließlich am 1. Oktober 1907 Langenberg ein eigenes Postamt erhielt. Herr Hesse war der Baumeister und vermietete das Gebäude an die Post. Die Diensträume befanden sich im Erdgeschoss und die darüber liegenden Wohnungen nutzten Postbeamte. Der mangelnde Zustand des Gebäudes kam wiederholt zur Sprache. Ein Herr Schumann war der erste Leiter, dem folgte 1918 Herr Wohlleben, ab 1930 ein Herr Schütze und von 1939 bis 1945 der Herr Oberländer.

Herr Oberländer mit seinen Mitarbeiterinnen, um 1943

In den Jahren nach 1945 ändert sich auch viel bei der Post. Erst einmal richteten sich am 13. April 1945 dort die Amerikaner wegen der Fernsprechvermittlungsstelle ein, um dann ihre eigene Poststelle in der Bahnhofsgaststätte einzurichten.

In Ermangelung von Briefmarken wurden Postsachen 1945 mit dem Stempel „Gebühr bezahlt“, also Postsachen ohne Briefmarke, abgestempelt. 1948 wurden Briefmarken mit dem Handstempelaufdruck „16 Langenberg“ versehen.

Erst nach der Eingemeindung nach Gera finden wir am 5. Mai 1951 statt „Langenberg (Thür.)“ nun „Gera-Langenberg“. Die letzte „Christel von der Post“ war Cony Gerth, die am 11. März 1998, um 18:00 Uhr, zum letzten Mal die Eingangstür abschloss. Am folgenden Tag eröffnete die Postagentur Hertel ihre Pforten.

Manches zur Postgeschichte Langenbergs liegt noch im Dunkeln. Sie könnten helfen, Licht in das Dunkel zu bringen.

Jürgen Geiling

Dieser Beitrag wirft bei uns natürlich die Frage auf, wie war das damals in Bad Köstritz. Wir wissen es leider nicht! Daher wenden wir uns an Sie, liebe Leserinnen und Leser des Elstertalboten. Vielleicht kann uns jemand behilflich sein oder die nachfolgenden Fragen beantworten.

1. Wann und wo wurde in Bad Köstritz der erste Postbriefkasten angebracht?
2. Wann wurde der erste Stempel „Köstritz“ eingesetzt?
3. Wie hat sich die Inschrift des Ortsstempels verändert?
4. Im April 1945 waren die Hitler-Marken verboten. Wie wurde die Post 1945 frankiert, mittels Stempel die Hitler-Marken unkenntlich gemacht oder mit dem Stempel „Gebühr bezahlt“ versehen und bar bezahlt?
5. 1948 wurden für kurze Zeit im Zusammenhang mit der Währungsreform in Gera die Werte der Dauerserie mit der 16 (Postbezirk) und Ortsname Gera versehen. Einzelne im Postbezirk befindliche Postämter verwendeten den eigenen Ortsnamen. Gab es so etwas auch in Bad Köstritz?
6. Bis wann bestand das Postamt Bad Köstritz?

Kontaktieren Sie uns bitte, wenn Sie etwas dazu wissen. Wir würden uns sehr freuen.

Ralf Modes Tel. 036605 86118 oder 0179 1396474
Sven Schmitt Tel. 036605 2632 oder 0175 3356791
Internetseite: www.heimatverein-bad-köstritz.de (über Kontakt)

Ralf Modes,
Mitglied im Heimat- und Ortsverein Bad Köstritz e. V.

Kita „Zur Märchenbuche“ Caaschwitz

Wir warten auf den Weihnachtsmann

Am 16. Dezember 2022 besuchte uns der Weihnachtsmann im Kindergarten. Alle hatten sich darauf vorbereitet. Ein kleiner Weihnachtsmarkt mit Geschenken zum Kaufen, Flohmarkt, Zuckerwatte, schokolierte Früchte, Roster und Glühwein für Groß und Klein verkürzte das Warten auf den Weihnachtsmann.

Eine große Freude bereitete uns der Posaunenchor von Caaschwitz. Trotz der klirrenden Kälte kamen viele Besucher. Leider musste der geplante Lampionumzug deswegen ausfallen.

Ein großes Dankeschön an alle, die uns bei den Vor- und Nachbereitungen unterstützten.

Gabriele Zepnik
AWO Kindertagesstätte „Zur Märchenbuche“ Caaschwitz

Einladung zum 1. Weihnachtsbaumverbrennen

Wiese am Parkteich in Bad Köstritz

Am Samstag, dem 28. Januar 2023, ab 18:00 Uhr, laden die Freiwillige Feuerwehr Bad Köstritz und der Feuerwehrverein Bad Köstritz e. V. zum 1. Weihnachtsbaumverbrennen auf die Wiese am Parkteich ein. Nach der langen Corona-Pandemie kam die Idee bei den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr und beim Vereinsvorstand auf, ein Weihnachtsbaumverbrennen auf der Wiese am Parkteich zu veranstalten.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt! Bei Rostern, Glühwein und Köstritzer Bier können es sich alle schmecken lassen und sich dabei am Feuer wärmen. Alte Weihnachtsbäume können an den bereits bestehenden Reißighaufen am Parkteich abgelegt oder am Tag der Veranstaltung mitgebracht werden.

Wir hoffen, Ihr Interesse geweckt zu haben und Sie zum 1. Weihnachtsbaumverbrennen begrüßen zu dürfen.

Der Vereinsvorstand und die Wehrleitung

Neues vom LAV

Mit Schwung geht’s ins neue Sportjahr

Wir wünschen allen Sportbegeisterten alles Gute, viele aktive Stunden in Turnschuhen und Erfolg bei der Umsetzung der guten Vorsätze im neuen Jahr!

Im Rückblick auf 2022 haben wir gemerkt, dass wir ganz schön aktiv und recht viel unterwegs waren. Fast 30 sportliche Veranstaltungen haben unsere Sportler besucht und mit ihrem Können bereichert. Das sind doppelt so viele wie im Jahr 2021 und zehnmal so viele wie im Jahr 2020. Es ist gut, dass die Vollbremsung des Vereinslebens aus 2020 aufgeholt ist. Die vielen neuen Ideen und Veränderungen greifen und werden vor allem angenommen. Wir erleben eine sehr wohltuende Unterstützung durch die Eltern im Schülerbereich. Ohne aktive Eltern geht es im besten Verein nicht. Wir freuen uns über jede Idee und Hilfe bei der Umsetzung unserer Veranstaltungen. Kleiner Tipp: am 4. Februar 2023 geht’s los mit unserem Hallenvereinswettkampf.

Beim Jahresausklang haben wir leider auf unser Vereinssportfest verzichten müssen, aber in den letzten Trainingsstunden ließen sich die Trainer altersentsprechende Spiele und Aufgaben einfallen. Den 3- bis 6-Jährigen machten der Sternelauf, das sportliche Memory sowie der Weihnachtsmannmützenlauf viel Spaß und bei der Schneeballschlacht (mit geknüllten Schneebällen aus Zeitungspapier) zeigten alle, dass sie gut auf Schnee vorbereitet sind. Beim Familienspiel gingen die Eltern mit ihren Kindern auf eine Reise über den Weihnachtsmarkt.

Collin Peters bei der Weihnachtsmalstaffel

In Bewegung waren auch die 6- bis 8-Jährigen mit vielen, lustigen Staffelspielen, z. B. eine Weihnachtsmalstaffel, Geschenkeschlittenfahrt, weihnachtlicher Buchstabensalat. Abschließend gab es die Weihnachtsgeschenke, wofür selbstverständlich ein Gedicht aufgesagt oder ein Lied gesungen wurde, sowie die Sportabzeichen für alle. ▶

Die nächstältere Trainingsgruppe war mutig und verlagerte das Weihnachtstraining unter den freien Schneehimmel. So ging es auf eine sportliche Weihnachtswanderung mit kleinen Spielen. Anschließend klang bei Weihnachtsliedern und -gedichten, der Übergabe der Sportabzeichen und kleinen, wärmenden Vereinsweihnachtsgeschenken sowie Plätzchen und Kinderpunsch das Training aus.

Hangsprints im Schnee

Die ältesten Sportler waren bei ihrem Jahresabschluss nach dem letzten Training des Jahres in der Turnhalle in guter Stimmung und erhielten cineastischen Input zu einem der ganz Großen der Leichtathletik. In gemütlicher Runde wurde die Karriere von Sprinter Usain Bolt nahbar gemacht. Bei einem Spitzenbuffet mit unheimlich vielen leckeren Weihnachtssachen hätte die Truppe bis zum nächsten Morgen verweilen können.

Wie aus jungen Sportlern große Leichtathleten werden, erzählt Horst Krinke in seinem Rückblick

Die gute Nachricht ist, dass es auch am Ende dieses Jahres einen Jahresabschluss geben wird. Die noch bessere Nachricht ist, dass bereits am zweiten Januarwochenende unsere Sportler bei Neujahrsläufen und Neujahrswettkämpfen aktiv waren. Dazu gibt es im nächsten Elstertalboten zu lesen. Bleibt in Bewegung und nutzt die klare Winterluft!

Sportliche Grüße von
Susann Schmieder, LAV Elstertal Bad Köstritz e. V.

Schulnachrichten

Regelschule Bad Köstritz

Weihnachtsmusik – ganz einfach

Wie im Sommer versprochen, hat die Ukulele-AG der Regelschule Bad Köstritz ihre weihnachtlichen Auftritte in verschiedenen Lokalitäten durchgeführt. Leider konnten wir nicht immer in voller Besetzung auftreten, weil die Erkältungswelle auch bei uns einschlug, doch auch in kleiner Formation haben wir es prima hinbekommen. Vielen Dank an alle (Quirin, Celina, Leonie), auch an diejenigen, die mittlerweile an eine andere Schule gehen (Miriam, Luisa).

An dieser Stelle sei einmal darauf hingewiesen, dass Schüler ab der 4. Klasse sich gern 14-tägig donnerstags, von 15:30 bis 17:00 Uhr, dazugesellen dürfen. **Nächster Termin ist der 26. Januar 2023.**

So meisterten wir den Schulweihnachtsmarkt am 2. Dezember 2022, die Seniorenweihnachtsfeier von Bad Köstritz am 8. Dezember und dann unseren Höhepunkt am 20. Dezember: „Abendliche Weihnachtsmusik“ mit anschließender Übernachtung in der Schule. Da spielten wir im Azurit, am seniorenbetreuten Wohnen gegenüber der Schule und besonders, weil der Weihnachtsgeschichte so nah, auf dem Hof Kirmse im Schafstall.

Überall wurde lautstark mitgesungen – und wichtig, das Gemeinschaftsgefühl, die Freude und der Spaß am gemeinsamen Musizieren und Singen steht bei uns immer im Vordergrund. Dafür leisten wir unseren Beitrag, auch wenn nicht immer jeder Ton sitzt.

K. Mehlhorn

Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinde Rüdersdorf-Kraftsdorf

Vakanzvertretung für die Kirchgemeinde Bad Köstritz und Roben

Freitag, 20.01.2023

18:00 Uhr Hartmannsdorf, Abendgottesdienst (C. Kurzke)
19:00 Uhr Rüdersdorf (Gemeindezentrum), Jugendtreff (für ein gemeinsames Abendessen wird um tel. Voranmeldung gebeten)

Donnerstag, 26.01.2023

19:00 Uhr Rüdersdorf (Gemeindezentrum), Gemeindeabend am Kamin (C. Kurzke)

Sonntag, 05.02.2023

09:30 Uhr Kraftsdorf, Gottesdienst (C. Kurzke)
10:30 Uhr Rüdersdorf, Gottesdienst (C. Kurzke)

Weitere Gottesdiensttermine und Veranstaltungen unserer Gemeinde finden Sie im Internet: https://kirche-kraftsdorf.de

Gemeindeabend am Kamin • Do., 26.01.2023, 19:00 Uhr

Pfr. Kurzke berichtet über den Stand und die Entwicklungen in der Nahosthilfsarbeit unserer Kirchgemeinde in Zusammenarbeit mit der Ev. Kirche in Mitteldeutschland. Bilder und Berichte aus dem Libanon, Syrien und dem Irak werden zu sehen und zu hören sein.

Wer ungern am Abend aus dem Haus geht, kann auch am 26. Januar 2023, um 14:30 Uhr, zum gleichen Thema zum Gemeindenachmittag ins Pfarrhaus Bad-Köstritz kommen.

Freie Plätze zum Erlernen des Klavierspiels

Im Pfarrhaus Kraftsdorf haben Sie die Möglichkeit, das Klavierspiel bei Frau Blum zu erlernen. Derzeit gibt es wieder freie Plätze! Interessenten melden sich bitte Mittwochnachmittag bei ihr im Pfarrhaus Kraftsdorf unter Tel. 0157 51663412

Sitzung Gemeindekirchenrat Bad Köstritz

Mi., 25.01.2023, 19:00 Uhr, Pfarrhaus

Sitzung Gemeindekirchenrat Rüdersdorf-Kraftsdorf

Do., 02.02.2023, 19:30 Uhr, Pfarrhaus Kraftsdorf

Seniorenkreise

Do., 19.01.2023, 14:00 Uhr, gemeinsamer Seniorenkreis der Kraftsdorfer und Rüdersdorfer im Pfarrhaus Kraftsdorf (R. Stern & C. Kurzke)

Adresse des Pfarrbüros: Pfr. Christian Kurzke
Rüdersdorf Nr. 30, 07586 Kraftsdorf
Tel.: 036606 84412 • Mobil: 0171 6234931
Fax.: 036606 60965 • E-Mail: Christian.kurzke@ekmd.de
Web: https://kirche-kraftsdorf.de

Sekretariat: Lena Shetekauri
Sprechzeit: dienstags, 13:00 – 15:30 Uhr
Tel.: 036606 60964 • E-Mail: lena.shetekauri@ekmd.de

Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Bad Köstritz

Gottesdienste und Andachten

Freitag, 20.01.2023

18:00 Uhr Kirche zu Hartmannsdorf, Abendandacht (Pfarrer Christian Kurzke)

18:00 Uhr Kirche zu Gleina, Abendandacht (Pfarrer Klaus Bormann)

Sonntag, 22.01.2023

10:30 Uhr Pfarrhaus Bad Köstritz, Gottesdienst (Pfarrer Christian Kurzke)

Sonntag, 29.01.2023

09:00 Uhr Kirche zu Tinz, Gottesdienst (Prädikantin Bärbel Hamal)

10:30 Uhr Kirche zu Langenberg, Gottesdienst (Prädikantin Bärbel Hamal)

Sonntag, 05.02.2023

10:30 Uhr Pfarrhaus Bad Köstritz, Familien-Gottesdienst (Annett Beier)

Sonntag, 12.02.2023

09:00 Uhr Kirche zu Tinz, Gottesdienst (Pfarrer Sven Triemer)

10:30 Uhr Kirche zu Langenberg, Gottesdienst (Pfarrer Sven Triemer)

Sonntag, 19.02.2023

10:30 Uhr Pfarrhaus Bad Köstritz, Gottesdienst (Pfarrer Christian Kurzke)

Freitag, 24.02.2023

18:00 Uhr Kirche zu Gleina, Abendandacht (Pfarrer Klaus Bormann)

Weitere Angebote der Kirchgemeinde

Gemeindenachmittag
Do., 26.01.2023, 14:30 Uhr, Pfarrhaus Bad Köstritz
Pfarrer Christian Kurzke

Von Anfang an dabei ... Kinderkirche in Bad Köstritz
Di., 15:30 – 17:00 Uhr, Pfarrhaus Bad Köstritz
Gemeindepädagogin Annett Beier

Teeny-Kreis im Wechsel zw. Langenberg und Bad Köstritz
Fr., 18:00 – 20:00 Uhr, ein Wort zum Tag & ein gemeinsames Abendessen & ein Thema
27.01. in Bad Köstritz 10.02. in Langenberg

Herzlich willkommen, Pfarrer Christian Kurzke und Pfarrer Sven Triemer als Vakanz-Vertreter in unserem Teil der Nordregion! Pfarrer Sven Triemer wird für die Zeit der Vakanz für Aga, Tinz und Langenberg zuständig sein, Pfarrer Christian Kurzke für Roben und Bad Köstritz! Er ist unter Tel. 036606 84412 zu erreichen. Vielen Dank und Gottes Segen für beider Tun in unseren Gemeinden!

Ihnen allen ein gesegnetes, gesundes und friedvolles 2023! Bleiben Sie gesund und behütet,

Ihre Köstritzer Kirchgemeinde

Gemeindebüro Bad Köstritz
Sprechzeit: Di., 17:00 – 18:00 Uhr
Tel. 036605 2319 oder 0365 20418403 (Frau Rose)

Ihre Danksagungen

Private Anzeigen im ELSTERTALBOTEN

Sie möchten Ihre Freude über die Gratulationen zu Ihrer Hochzeits- oder Jubiläumsfeier ausdrücken oder Dankesworte für die Anteilnahme in einem Trauerfall sagen? Wenden Sie sich dazu einfach mit Ihren Vorstellungen an uns und wir gestalten Ihnen gern eine passende Privatanzeige – individuell und nach Ihren Wünschen. Die Veröffentlichung ist sowohl in s/w als auch farbig möglich.

Sie erreichen uns unter Tel. 034496 60041 oder per E-Mail an koestritz@nico-partner.de.

Impressum

DER ELSTERTALBOTE – Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz
Amtsblatt, Nachrichten und Informationen für Bad Köstritz und Umgebung

Herausgeber: Stadt Bad Köstritz
Heinrich-Schütz-Straße 4, 07586 Bad Köstritz
Tel.: 036605 8810, Fax: 036605 2224
E-Mail: info@stadt-bad-koestritz.de

Verantwortlicher: für den amtlichen Teil der Bürgermeister der Stadt Bad Köstritz

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt werden, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadträte und der Stadtverwaltung.

Redaktionsschluss: am 2. Montag im Monat

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich am 3. Donnerstag

Redaktion: Anne-Cathrin Ritschel, Kulturamt/Presseamt, Tel.: 036605 88145

Fotos: Kulturamt (wenn nicht anders ausgewiesen)

Satz, Werbung, Druck: NICOLAUS & Partner Ing. GbR, Dorfstraße 10, 04626 Schmölln OT Nöbdenitz, Tel.: 034496 60041, E-Mail: koestritz@nico-partner.de

Das Amtsblatt liegt an folgenden Stellen unentgeltlich aus:
- Blumenatelier Caroline Panzer
- EDEKA Reinhard
- Bad Köstritz – Information
- Papier- und Spielwaren Kerstin Neumann
- BFT-Tankstelle Bad Köstritz

Die Redaktion behält sich vor, nichtamtliche Beiträge zu redigieren bzw. zu kürzen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos erfolgt keine Gewähr. Nachdruck oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung der Stadt Bad Köstritz gestattet. Für die Anzeigen gelten die AGB und Preislisten des Verlages.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.